

S A T Z U N G

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WÄRMEVERSORGUNG

DER STADT NECKARGEMÜND

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Wärmeversorgung

- (1) Die Stadt Neckargemünd strebt aus örtlichen und überörtlichen Gründen des Umwelt-, Energie- und Klimaschutzes eine Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger an.
- (2) Die Stadt Neckargemünd richtet hierfür auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) eine öffentliche Wärmeversorgung mit einer effizienten Wärmeversorgungstechnik durch KWK und/oder Biomasse ein.
- (3) Im Anschlussbereich stellt sie Wärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb dieser Anlagen werden durch die Stadtwerke Neckargemünd GmbH (im Folgenden: Stadtwerke) durchgeführt.

§ 2 Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Öffentliche Wärmeversorgungsanlagen sind die Blockheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse) und die öffentlichen Versorgungsleitungen.
- (2) Zu den öffentlichen Wärmeversorgungsleitungen gehören neben den allgemeinen Versorgungsleitungen auch die Anschlussleitungen zu den angeschlossenen Grundstücken einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3 Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan mit den Grenzen des Wärmeversorgungsgebiets. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen des Wärmeversorgungsgebiets liegen.
- (2) Der Lageplan kann während der Dienststunden bei der Stadt Neckargemünd (Bauamt) und bei den Stadtwerken von jedermann eingesehen werden.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen Gebäude mit Räumen errichtet werden können bzw. sich Gebäude mit Räumen befinden, die beheizt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Gebäude sind anzuschließen, bevor die Räume, die beheizt werden sollen, bezogen oder in Gebrauch genommen werden.
- (3) Für Grundstücke, auf denen Wärme zu anderen Zwecken als der Raumheizung verbraucht wird, gelten Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.
- (2) Zur Benutzung der öffentlichen Wärmeversorgung sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Benutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden, soweit und solange dem Pflichtigen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Belange überwiegt.
- (2) Ein Übergewicht der privaten Belange ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn das zu errichtende Gebäude als sogenanntes Passivhaus erstellt wird, wobei die Kennwerte für Passivhäuser 15 kWh/(m²a) für den Heizwärmebedarf und 120 kWh/(m²a) für den Primärenergiebedarf einschließlich Warmwasser und Haushaltsstrom beträgt. Die Einhaltung ist rechnerisch mit dem Passiv-Haus-Projektierungs-Paket (PHPP) oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Von der Vorschrift des § 5 Absatz (1), der eine ausschließliche öffentliche Wärmeversorgung vorsieht, kann eine Befreiung zum Betrieb offener Kamine und Kaminöfen erteilt werden, wenn es sich dabei um Wärmequellen handelt, die für die Raumheizung lediglich untergeordnete Bedeutung besitzen und diese nachbarrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.

§ 7 Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen

- (1) Fallen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 fort, ist die Befreiung zu widerrufen.
- (2) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen ist von dem Pflichtigen unverzüglich der Stadt und dem Betreiber mitzuteilen.

§ 8 Privatrechtliches Versorgungsverhältnis

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Versorgung mit Wärme erfolgt durch die Stadtwerke aufgrund privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist (AVBFernwärmeV), den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur AVBFernwärmeV, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke sowie dem Preisblatt der Stadtwerke in deren jeweils geltenden Fassungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
 2. entgegen § 5 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich mitteilt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und

höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €, geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

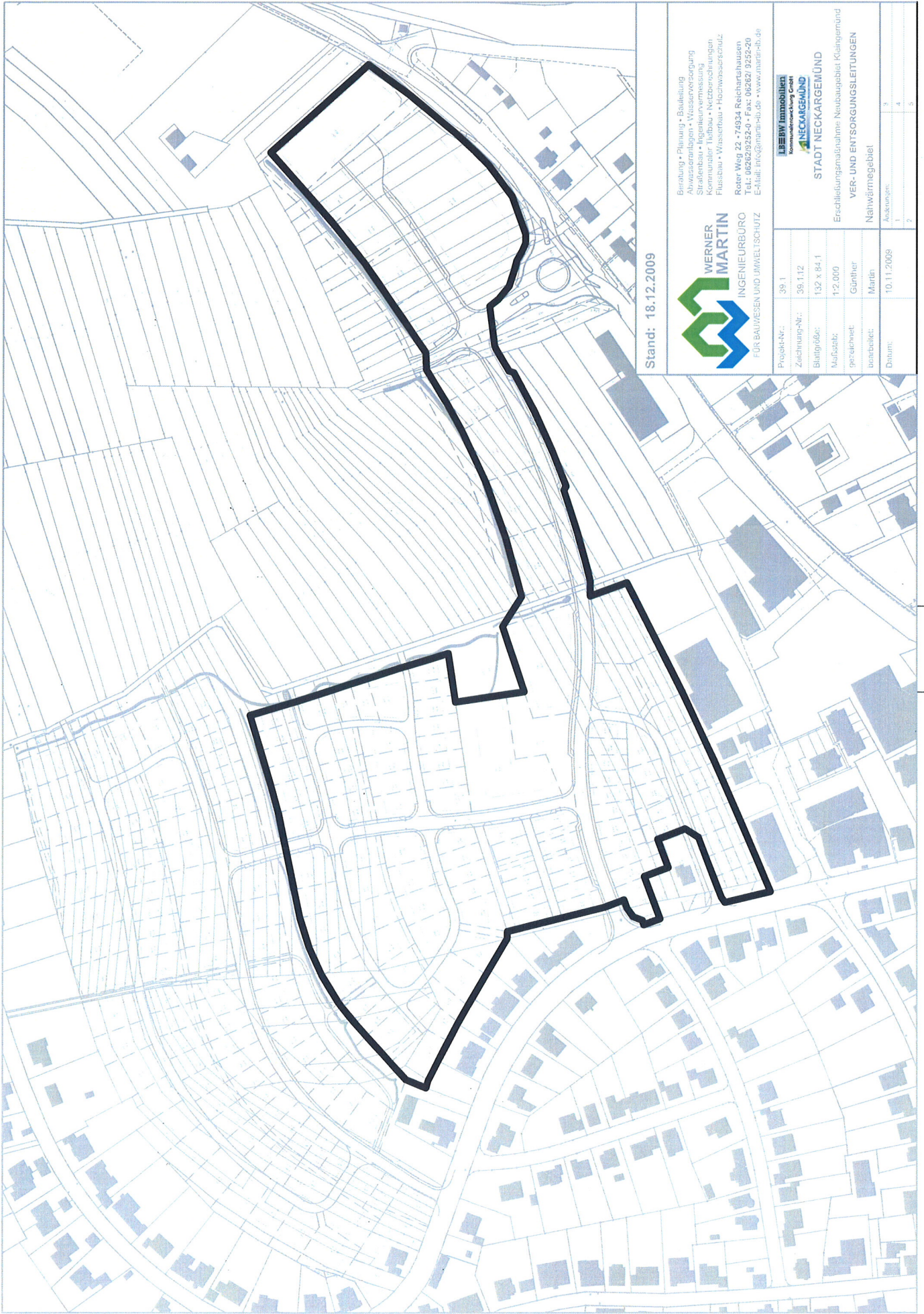
Diese Satzung tritt rückwirkend am 24.12.2009 in Kraft. Abweichend davon tritt § 4 Absatz (3) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Neckargemünd, den 25.06.2014



Horst Althoff
Bürgermeister





Stand: 18.12.2009



Beratung • Planung • Bauleitung
 Abwasseranlagen • Wasserversorgung
 Straßenbau • Ingenieurmessung
 Kommunaler Tiefbau • Netzprobenungen
 Flussbau • Wasserbau • Hochwasserschutz
 Ecker Weg 22 • 74934 Reichenhausen
 Tel: 06292 93252 • Fax: 06292 93252-20
 E-Mail: info@martin-bu.de • www.martin-bu.de



Projekt-Nr.:	39.1
Zeichnung-Nr.:	39.1.12
Blattgröße:	132 x 84.1
Maßstab:	1:2.000
gezeichnet:	Güthler
bearbeitet:	Martin
Datum:	10.11.2009

STADT NECKARGEMÜND	
Erschließungsmaßnahme Neubaugebiet Klatingemünd	
VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	
Naturwärmegebiet	
Anlagen-Nr.:	3
Blatt-Nr.:	1
Blatt-Nr.:	2
Blatt-Nr.:	4
Blatt-Nr.:	5